

Tag der MAVen



Aufbau und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK)

Überblick



- Kurze Vorstellung der AK- Mitglieder im Bistum Limburg
- Geschichtlicher Überblick
- Abschluss Tarifverträge
- Der 3. Weg
- Die Arbeitsrechtliche Kommission (AK)
- Aufgaben der AK
- Bundesebene der AK
- Regionalebene der AK
- Strukturen der AK
- Aktuelle Themen auf Bundesebene
- Aktuelle Themen auf Regionalebene

AK- Mitglieder für das Bistum Limburg



Winfried Marchner

Bistum Limburg

✉ wi.marchner@t-online.de

- St. Josefs- Hospital Wiesbaden GmbH
- seit 1992 als Krankenpfleger
- seit 2001 MAV- Mitglied, MAV- Vorsitzender
- seit 2013 in der AK, Vertreter RK
- Weitere Aufgaben
- Vorsitzender AG Krankenhaus
- Mitglied Öffentlichkeitsarbeit RK- Mitte

AK- Mitglieder für das Bistum Limburg



Carsten Offers

Bistum Limburg

✉ c.offers@st-vincenzstift.de

- St. Vincenzstift gGmbH Rüdesheim
- seit 2003 als pädagogischer Mitarbeiter,
- seit 2005 MAV- Mitglied
- seit 2013 in der AK, Vertreter BK und RK
- Weitere Aufgaben
- Vorstand ak.mas
- Lobbyteam
- Rettungsdienst (AG u. AS)
- Präventionsordnung (AG u. AS)
- AS Altersversorgung
- AS Anlage 2 Reform
- AS Anlage 7
- AG Krankenhaus
- AG Öffentlichkeitsarbeit
- Mitglied der Sprechergruppe Z-Koda
- Mitglied der Vertreterversammlung KZVK

Geschichtlicher Überblick



- 11.08.1919 Weimarer Verfassung, erste Arbeiterräte (Regelungen gelten auch für die Kirchen), Trennung von Kirche und Staat
- 04.02.1920 das Betriebsrätegesetz tritt in kraft
- 20.01.1934 Machtergreifung durch die Nationalsozialisten, das Betriebsrätegesetz wird aufgehoben und durch das „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“ ersetzt (Sonderstatus der Kirchen)
- 23.05.1949 das Grundgesetz tritt in kraft, die Artikel 136 – 139 und 141 der Weimarer Verfassung bleiben Bestandteil des Grundgesetzes
- 14.11.1952 das Betriebsverfassungsgesetz tritt in kraft, auf bitten der Bischöfe wurden kirchliche Einrichtungen (evangelische und katholische Kirche) aus dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes und Personalvertretungsgesetzes herausgenommen

Geschichtlicher Überblick



- 20.06.1952 Konstituierung der ständigen Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV in Limburg, die Vorläuferin der AK als eigenständige Arbeitsrecht der Caritas
- 1971 grundlegende Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes
- 03.03.1971 bei der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird die erste Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) beschlossen
- 18.01.1972 das neue Betriebsverfassungsgesetz tritt in kraft
- 01.08.1972 die erste MAVO tritt in Limburg in kraft

Artikel 137 GG (Grundgesetz)



„jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre
Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle
geltenden Gesetzes“

Abschluss von Tarifverträgen



- Tarifverträge werden zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden abgeschlossen
- Welche Rolle spielen ausgehandelte Tarifverträge für kirchliche Einrichtungen?
- Wie kommen „Tarifverträge“ in kirchlichen Einrichtungen zustande?

1. Weg



- Einseitige Festlegung von Regelungen durch den kirchlichen Gesetzgeber (Bischof)
- Dieser Weg verletzt aber die, durch die Kirche vertretenen, christlichen Grundsätze der Partnerschaft und Mitbestimmung im Arbeitsrecht

2. Weg



- Tarifliche Regelungen zwischen kirchlichen Arbeitgebern und der Gewerkschaft auf Basis des Tarifgesetzes
- Wird von der Kirche abgelehnt

3. Weg



Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes durch paritätisch besetzte Kommissionen nach kircheneigenen Ordnungen
- Der 3. Weg geht von den Grundsätzen einer partnerschaftlichen und kooperativen Miteinanders von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus

Arbeitsrechtliche Kommission (AK)



Die Arbeitsrechtliche Kommission (AK) ist zuständig für die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts, in mehr als 25.000 Einrichtungen und Dienste der Caritas mit rund 690.000 Beschäftigten

➤ Sie ist ein paritätisch besetztes Gremium, bestehend aus:

50 % Dienstgebervertreter



50 % Dienstnehmervertreter



Aufgaben der AK



Zuständig für die Ausgestaltung der Arbeits- und Vertragsrichtlinien (AVR):

- Vertragsgrundlagen
- Vergütung
- Aufstieg
- Arbeitszeit
- Urlaub
- Altersversorgung

Bundeskommision (BK)

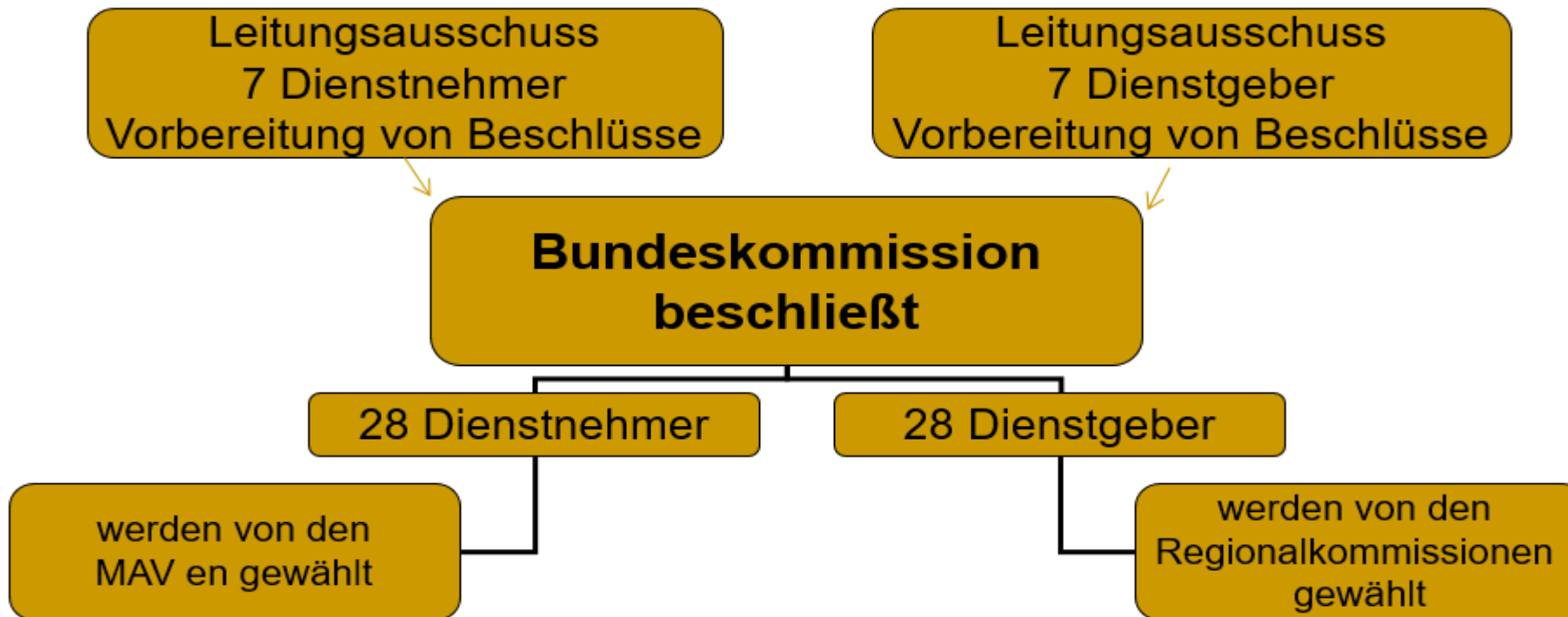


- Die Bundeskommision setzt sich zusammen aus den Regionalkommisionen Nord, Ost, NRW, Mitte, BW und Bayern
- Gewählt werden diese alle vier Jahre von den MAV'en der Bistümer
- Das gewählte BK-Mitglied ist in der BK und der RK vertreten
- Entschieden werden hier die Änderungen in der AVR und die Mittlere Werte zu Vergütung, Arbeitszeit und Urlaub



Bundesebene

beschließt die Grundstruktur der AVR
Mantel, Tabelle, Eingruppierung, Altersversorgung, ...
sowie Vorgaben für Bandbreiten, innerhalb derer die
Regionalkommissionen Abweichungen beschließen
können



Bundesebene

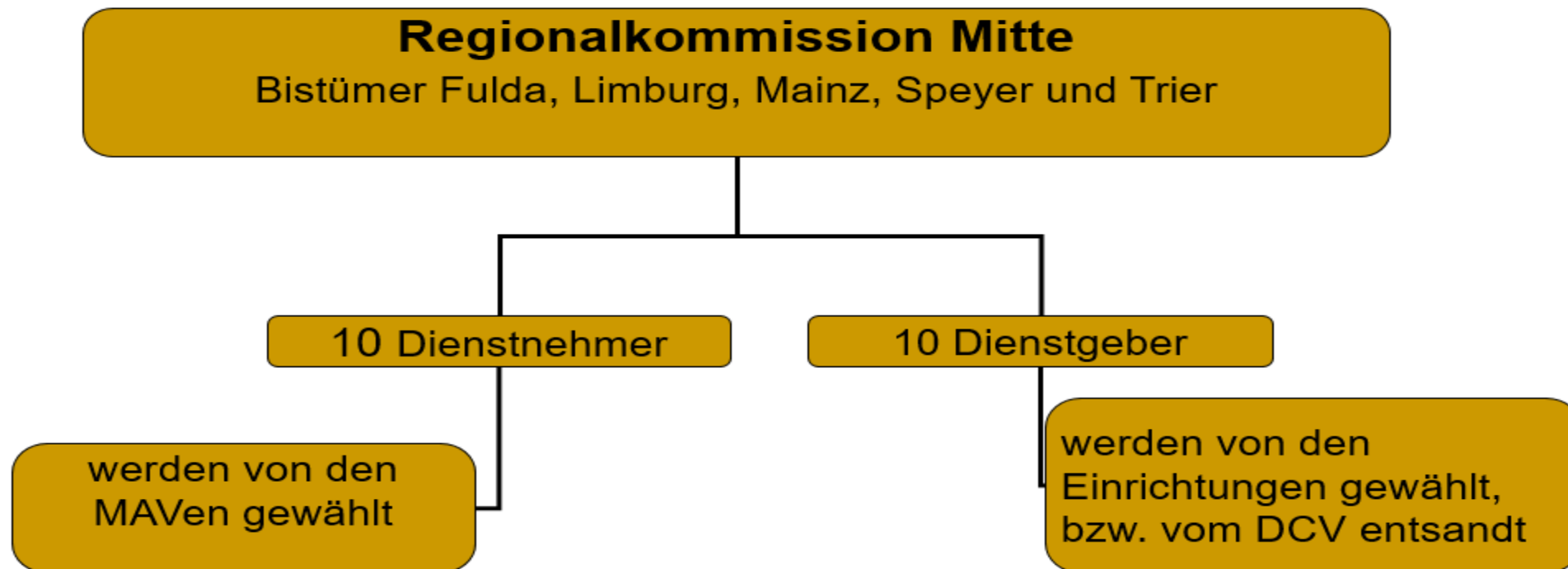


- Besonderheit:
 - Gewerkschaften können auch Mitglieder entsenden
 - DG können weitere Personen benennen, wenn eine Gewerkschaft, teilnimmt meistens durch die ACU (Arbeitsgemeinschaft caritativer Unternehmen)

Regionalebene



beschließt die Entgelthöhe, wöchentliche Arbeitszeit, Urlaub innerhalb der durch die Bundeskommission vorgegebenen Bandbreiten und Abweichungen zur Beschäftigungssicherung



sechs Regionalkommissionen



Region Nord entsendet je 6 Vertreter

- Hildesheim
- Osnabrück
- Oldenburg

Region Ost entsendet je 12 Vertreter

- Berlin
- Dresden-Meißen
- Erfurt
- Görlitz
- Hamburg
- Magdeburg

Region Nordrhein- Westfalen entsendet je 10 Vertreter

- Aachen
- Essen
- Köln
- Münster
- Paderborn

Region Mitte entsendet je 10 Vertreter

- Fulda
- Limburg
- Mainz
- Speyer
- Trier

Region Baden- Württemberg entsendet je 6 Vertreter

- Freiburg
- Rottenburg- Stuttgart

Region Bayern entsendet je 14 Vertreter

- Augsburg
- Bamberg
- Eichstätt
- München- Freising
- Passau
- Regensburg
- Würzburg

Regionalkommission Mitte (RK- Mitte)



- Die Regionalkommission-Mitte setzt sich zusammen aus den Delegierten der Bistümer Speyer, Mainz, Fulda, Limburg und Trier
- Gewählt werden diese alle vier Jahre von den MAVen der Bistümer
- Das gewählte RK-Mitglied ist nur in der RK vertreten
- Entschieden werden hier über abweichende Regelungen zu den Bundeskommissionsbeschlüssen zur Vergütung, Arbeitszeit und Urlaub
- Des weiteren werden hier Unterkommissionen zu Anträgen nach §14 der AKO (**O**rdnung der **A**rbeitsrechtlichen **K**ommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.) gebildet

RK- Mitte



- Besonderheit:
 - Als einzige RK hat die Gewerkschaft GöD (Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen) einen Vertreter
 - Der Ausgleichsitz auf der Dienstgeberseite ist durch die ACU (Arbeitsgemeinschaft caritativer Unternehmen) besetzt

§ 19 Vermittlungsausschuss



- Regelungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise
 - je 1 Vorsitzenden der beiden Seiten die nicht Mitglieder in der AK sind
 - je 1 Mitglied beider Seiten aus der Kommission
 - je 1 Mitglied beider Seiten, die nicht in der AK sind
- Erweiterter Vermittlungsausschuss Mitglieder des Vermittlungsausschusses plus
 - je 1 Mitglied beider Seiten aus der Kommission
 - je 1 Mitglied beider Seiten, die nicht in der AK sind

Wie kommen Themen in die AK



- Anträge durch Dienstgeber
- Gesetzliche Veränderungen
- Anträge durch die Delegierte
- Hauptarbeit erfolgt in den jeweiligen Arbeitsgruppen der ak.mas

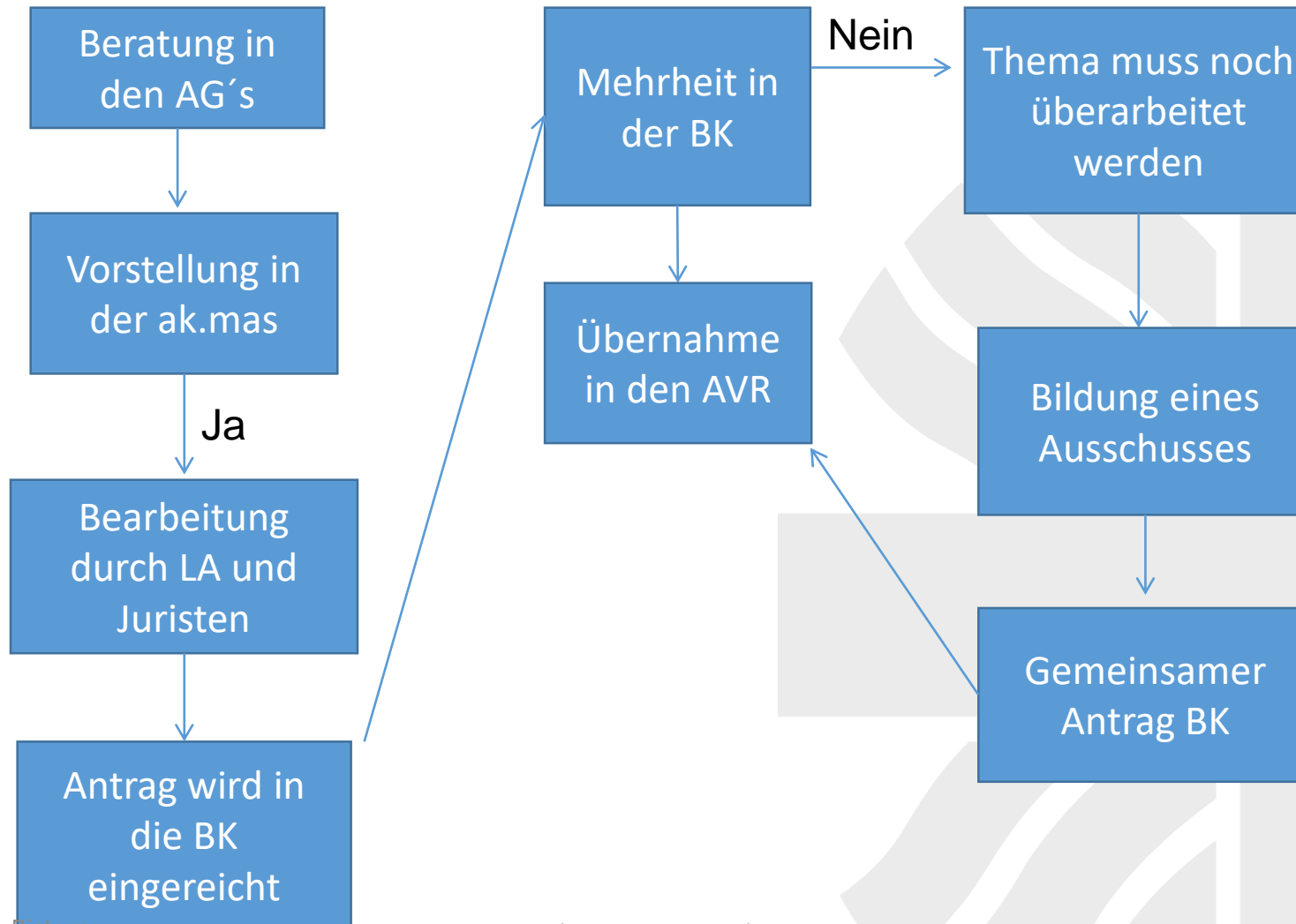


Wie kommen Themen in die AK

Innerhalb der ak.mas gibt es verschiedene AG`s

- AG Anlage 32
- AG Anlage 33
- AG Arbeitszeit
- AG authentische Texte
- AG Krankenhaus
- AG Öffentlichkeitsarbeit
- AG Organisationsentwicklung
- AG Präventionsordnung
- AG Rettungsdienst
- AG Weiterbildung
- AG Tarifentwicklung
- AG Tarifrrechnung
- AG RK-Vorsitzende und Stellvertreter

Wie kommen Anträge in die AK?



Aktuelle Themen



Auf Bundesebene

- EGO- Prozess (Anlage 2)
- Bündnis Rettungsdienst
- Tarifrunde 2023

RK- Mitte

- AG- Krankenhausstrukturreform
- Tarifrunde 2023



Tarifrunde Caritas

Allgemeine Tarifrunde für alle Berufsgruppen und für Ärztinnen und Ärzte außer,
für Lehrerinnen und Lehrer der Anlage 21 und 21a AVR hier gilt die
Tarifautomatik des TV-L (Laufzeit bis ende September 2023,
Sonderweg in Hessen Laufzeit bis Januar 2024)



Caritas Tarifrunde 2023 Teil 1

Caritas Tarifrunde 2023 Teil 1

Hinweis:

der 1. Teil der Tarifrunde wurde bereits im Dezember 2022 beschlossen



➤ Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise – **Inflationsausgleichsprämie**



- Einmalzahlung in Höhe von 3.000 Euro (Teilzeit mindestens 500 Euro)
- zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500 Euro zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024
- steuer- und sozialabgabenfrei
- abweichende Auszahlungsmodalitäten mit Dienstvereinbarung
- Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7 erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro (keine Abweichung mit Dienstvereinbarung möglich) und **in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 jeweils 100 Euro**

➤ **Verlängerung der Altersteilzeit (Anlage 17a) bis 30. Juni 2024**



Besonderer Hinweis:



➤ **Altersteilzeit im Blockmodell**

Sowohl in der Freistellungsphase, als auch in der Aktivphase wird die Inflationsausgleichsprämie ausbezahlt, jedoch nur zur Hälfte. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten folglich die Hälfte der Inflationsausgleichsprämie, als wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten.

Caritas Tarifrunde 2023 Teil 2



neue Tabellenentgelte zum 1. März 2024

- alle Tabellenwerte werden ab dem **1. März 2024** um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht
 - Soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt
- Ausbildungsentgelte, Studiententgelte sowie die Praktikantentgelte werden ab dem 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht

Tabellenerhöhung in zwei Schritten



Die Tabellenwerte werden zum 01. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340 Euro

Beispiel 1: Erzieherin S 8b Stufe 3 in der Anlage 33

➤ *aktuell: 3.463,08 Euro
+200 Euro = 3.663,08 Euro*

➤ *Danach im 2. Schritt
+ 5,5% = 3.864,55 Euro*

➤ *Dies entspricht einer Erhöhung von **401,47 Euro**, bzw. **11,59 %** im Monat*

Tabellenerhöhung in zwei Schritten



Beispiel 2: Reinigungskräfte nach VG 11 Stufe 1 der Anlage 2

➤ *aktuell: 2.073,34 Euro
+200 Euro = 2.273,34 Euro*

➤ *Danach im 2. Schritt
+ 5,5% = 2.398,37 Euro*

Die Erhöhung liegt bei 325,03 also unter dem Mindestbetrag von 340 Euro, es erfolgt eine Aufstockung um 14,97 Euro um den Mindestbetrag zu erreichen!

+14,97 Euro = 2.413,34 Euro

*Dies entspricht einer Erhöhung von **340 Euro**, bzw. 16,40 % im Monat*

Erhöhung der dynamischen Zulagen



Folgende dynamischen Zulagen werden ab dem 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht:

- Pflegezulage, Anlagen 31 und 32
- Stundenentgelte, Anlagen 31 und 32
- Garantiebeträge bei Höhergruppierung aus den Überleitungsregelungen Anhang F Anlage 31 und Anhang G Anlage 32
- Garantiebeträge bei Höhergruppierung in Anlage 33



- Kinderzulage für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, Abschnitt V Buchstabe C Anlage 1
- Einsatz im Rettungsdienst
- Besitzstandszulagen wegen Wegfall des Ortszuschlags, Anlage 1b Vergütungsgruppenzulage, Anlage 2d
- Zuschläge für Nachtarbeit und an Samstagen (Anlage 6a) für Anlagen 2, 2d, 2e
- Urlaubsgeld, Anlagen 2, 2d und 2e

Einigung Tarifrunde für Ärztinnen und Ärzte



- Entgelterhöhung
 - 1. August 2023 um 4,8 Prozent
 - 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent
 - Erhöhung der Stundenentgelte für Bereitschaftsdienst sowie der Zuschlag für Einsätze im Rettungsdienst steigen ab Juli 2023 um 4,8 Prozent und ab April 2024 um weitere 4,0 Prozent



Die RK- Mitte hat den Bundesbeschluss am 13. Juli 2023 1:1 übernommen

Der Beschluss erfolgte einstimmig

Die nächsten Termine



- 07. bis 09. November 2023 RK- Mitte in Fulda
- 26. bis 28. September ak.mas in Frankfurt
- 28. bis 30. November ak.mas in Berlin



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit

